

Satzung
über die außerschulische Nutzung von Schulgelände
der städtischen Schulen in Delbrück
vom 29.09.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NW S. 498), hat der Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung von Schulgelände aller Schulen in der Trägerschaft der Stadt Delbrück (Schulträger) außerhalb der offiziellen Schul- bzw. Unterrichtszeiten.

Zum Schulgelände gehören der Schulhof, an den Schulhof angrenzende überdachte Flächen, zum Schulgebäude führende Treppen und Wege, Schulsport- und sportflächen (einschl. der Schwimm- und Sporthallen), Grünflächen und Schulparkplätze auf dem Schulgrundstück.

Diese Satzung gilt nicht für die berechtigte und im Einzelfall genehmigte Nutzung von Schulgelände durch Sportvereine, Volkshochschulkurse u.a. Gruppen oder Einzelpersonen.

§ 2
Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Satzung in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung über die außerschulische Nutzung des Schulgeländes.

Das Hausrecht auf dem Schulgelände üben die Schulleitung, der Hausmeister /die Hausmeisterin und diejenigen Personen oder Dienste (Sicherheitsunternehmen) aus, die vom Schulträger damit beauftragt sind.

§ 3
Nutzung

1. Auf dem Schulgelände hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass keine Belästigungen, Schäden und Gefahren für andere entstehen. Das Schulgelände ist sauber zu halten. Abfall darf nur in den dafür vorgesehenen Behältern deponiert werden. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.
2. Auf dem Schulgelände sind Ballspiele, das Fahren mit Fahrrädern, Kettcars, Kinderrollern, Rollschuhen, Inline-Skatern und die sachgerechte Nutzung vorhandener Spielgeräte erlaubt.
3. Es ist verboten, auf dem Schulgelände gefährliche Gegenstände mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke, Drogen und andere gesundheitsgefährdende Stoffe mitzubringen und auf dem Schulgelände zu konsumieren. Das Mitführen von Hunden ist nicht erlaubt.

40.4

4. Das Befahren des Schulgeländes mit Motorfahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Befahren der Schulgelände mit Rettungsfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Sicherheitsdienste und anderer Beauftragter des Schulträgers und mit Behindertentaxis / -transporten sowie das Halten zum Be- und Entladen von schweren Lasten oder Geräten und bei Anlieferungen. Weitere Ausnahmen kann die Schulleitung oder der Schulträger im Einzelfall zulassen.
5. Im Übrigen ist die Benutzung des Schulgeländes zu sonstigen privaten Zwecken unzulässig.

Das außerhalb der Schulzeiten für die außerschulische Nutzung freigegebene Schulgelände wird durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet.

§ 4 Benutzungszeit

Das Schulgelände der jeweiligen Schule steht, soweit keine anderen Benutzungszeiten im Einzelfall geregelt sind, zu folgenden Zeiten für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung:

- Montag bis Freitag nach Schul-/ Unterrichtsschluss bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr,
- an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien ganztägig bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr,

Bei missbräuchlicher Benutzung, aus schulischen oder personellen Gründen (z.B. Sicherheit der Benutzer bzw. der Gebäude und Ausrüstungsgegenstände) ist eine Schließung des Schulgeländes insgesamt, in Teilen oder befristet durch den Schulträger möglich.

Die auf dem Schulgelände befindlichen Schulgebäude dürfen nicht betreten werden. Außerhalb der hier genannten Benutzungszeiten darf das Schulgelände nur von berechtigten Personen betreten werden.

§ 5 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände berechtigterweise benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht wird weder von der Schule noch vom Schulträger gestellt.

Unabhängig davon ist den Anordnungen der nach § 2 zuständigen Personen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

Die Benutzung des Schulgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob sie - je nach Beschaffenheit, Ausstattung und Nutzungsart - ihren Kindern die Benutzung des Schulgeländes gestatten.

Schnee und Eis werden für eine Nutzung gemäß § 3 nicht beseitigt.

Der Schulträger haftet im Rahmen des rechtlich Zulässigen nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern des Schulgeländes entstehen. Der Schulträger haftet im Rahmen des

rechtlich Zulässigen auch nicht für Schäden der Anlieger des Schulgeländes und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

Für vorsätzliches, mutwilliges, fahrlässiges Beschädigen oder Zerstören von Schuleigentum oder Fremdeigentum werden Benutzer oder deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht. Zur Wiedergutmachung des Schadens werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten / Benutzerausschluss

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Ziffer 1 sich auf dem Schulgelände so verhält, dass Belästigungen, Schäden oder Gefahren für andere entstehen, das Schulgelände verunreinigt oder Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter deponiert,
2. entgegen § 3 Ziffer 2 vorhandene Spielgeräte nicht sachgerecht benutzt,
3. entgegen § 3 Ziffer 3 auf dem Schulgelände gefährliche Gegenstände mit sich führt, alkoholische Getränke, Drogen oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe mitbringt und/oder auf dem Schulgelände konsumiert oder einen Hund mit sich führt,
4. entgegen § 3 Ziffer 4 das Schulgelände mit einem Motorfahrzeug befährt,
5. entgegen § 3 Ziffer 5 das Schulgelände zu sonstigen privaten Zwecken benutzt,
6. entgegen § 4 Schulgelände außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten benutzt.
7. entgegen § 5 Abs.2 den Anordnungen der nach § 2 zuständigen Personen nicht unverzüglich Folge leistet.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, bei Vorsatz bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Wer wiederholt den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder im Einzelfall die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich gefährdet, kann von der weiteren Benutzung des Schulgeländes ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.